

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1162/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 18.11.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Messe *[Name Stadt]* in Angst vor Anti-AfD-Krawallen“. Darin heißt es, die Messehallen gehörten einem privaten Unternehmer, der sie an die AfD vermietet habe. Die AfD wolle dort ihre neue Jugendorganisation gründen. Bis zu 40.000 Gegendemonstranten wollten deswegen am 29. und 30.11.2025 in die Stadt kommen. Und weiter: „Sie drohen mit Krawallen, wollen die ‚Stadt *[Name]* zum Brennen bringen“.

II. Der Beschwerdeführer macht einen Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex geltend. Er schreibt, die Formulierung der Zeitung vermittle den Eindruck, als seien alle der 40.000 Demonstranten gewaltbereit und als würden sie alle mit Krawallen oder Brandschatzung drohen. Tatsächlich aber stammten entsprechende Aufrufe ausschließlich von kleinen extremistischen Gruppen und keineswegs von der großen Mehrheit der erwarteten Demonstranten. Die Berichterstattung der Zeitung verzerre die Realität.

III. Für die Beschwerdegegnerin antwortet ein Justiziar. Er schreibt, die beanstandete Passage beruhe auf dokumentierten Mobilisierungsaufrufen, öffentlich verbreiteten Parolen und behördlichen Einschätzungen zur Gefährdungslage. Es sei belegt, dass im Umfeld der

angekündigten Proteste gewaltbezogene Rhetorik verwendet wurde. Die Redaktion habe diese Inhalte nicht erfunden oder übersteigert, sondern sie im Rahmen der öffentlichen Sicherheitsdebatte eingeordnet.

Weiter argumentiert er, der Beschwerdeführer kritisiere insbesondere das Pronomen „sie“ und unterstelle, damit würden alle bis zu 40.000 erwarteten Demonstrationsteilnehmer als gewaltbereit dargestellt. Diese Interpretation sei jedoch nicht zwingend. Das Pronomen beziehe sich, so die Redaktion, auf das Protestgeschehen und die darin geäußerten Drohungen, nicht auf jede einzelne potenziell teilnehmende Person.

Einem verständigen Leser sei bewusst, dass Großdemonstrationen aus unterschiedlichen Strömungen bestünden. Die Berichterstattung gebe eine Gefährdungseinschätzung wieder und paraphrasiere dokumentierte Drohungen. Eine Behauptung, alle Teilnehmenden seien gewaltbereit oder planten Straftaten, enthalte der Artikel nicht.

Abschließend schreibt er, die Formulierung stelle eine journalistische Verdichtung der Drohkulisse dar. Diese sei presseethisch zulässig, solange sie auf einer tragfähigen Tatsachengrundlage beruhe und den Sinn des Geschehens nicht verfälsche. Eine Irreführung der Leserschaft sei nicht erkennbar.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses schließen sich der Sichtweise des Beschwerdeführers an, nach der der Text den Eindruck vermittelt, von allen 40.000 zum Gegenprotest erwarteten Demonstranten gehe eine Gefahr aus. Eine Differenzierung zwischen denjenigen, die mit Gewalt drohen und allen anderen nimmt die Zeitung nicht vor. Das Pronomen „sie“ bezieht sich im kritisierten Satz zweifelsfrei auf die zuvor erwähnten 40.000 Demonstranten. Das ist grob irreführend und geeignet, alle, die am Protest teilnehmen, zu diskreditieren.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>